

Zusammenfassende Stellungnahme

des VIK

zur

Öffentlichen Anhörung

des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung“

- Drucksache 16/8305 -

am 07. April 2008 in Berlin

Essen, 31. März 2008

1. Die Politik möchte

1. den Anteil von Strom aus KWK bis 2020 verdoppeln und dabei insbesondere die Industrie-KWK adressieren.
2. Zu diesem Zweck soll das bestehende KWK-Gesetz entsprechend verändert werden, um diese Ziele zu erreichen, darf der Gesetzgeber nicht gleichzeitig per Gesetz die KWK fördern und zugleich bremsen.

2. Eine wichtige Bremse findet im neuen Gesetzestext zu § 5 ihren Ausdruck.

Dort heißt es unter §5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 *„Eine förderfähige Modernisierung liegt vor, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen.“*

Diese „50 %-Schwelle“, die aus dem alten in das neue KWK-Gesetz transferiert werden soll, wirkt der Zielsetzung einer KWK-Verdopplung diametral entgegen.

Um dies besser zu verstehen, ist es wichtig, ein klares Bild über die Industriestandorte zu erhalten, bei denen klimapolitisch interessante KWK-Potenziale „schlummern“.

Diese Standorte haben häufig folgende Charakteristik:

Zunächst handelt es sich oft um sog. Grundstoff- und Halbfertigproduktionen aus den Branchen *Chemie, Stahl, Papier, Zement, Aluminium, Glas, Nahrungsmittel, Maschinenbau etc.* All diese Branchen verkörpern ein Volumen an direkten Arbeitsplätzen in Höhe von ca. 660.000. Derartige Betriebe bilden häufig Industriekerne, an die sich zahlreiche andere Produktions- und Dienstleistungsbetriebe ansiedeln. Ganze Ortsteile größerer Städte sind hierdurch geprägt. Städte wie Köln, Frankfurt, Duisburg, Leverkusen, Ludwigshafen etc. besitzen derartig vernetzte Industrieareale.

An diesen Orten bestehen oft bereits lokale Wärme- und Stromversorgungseinheiten. Diese sind über Jahrzehnte entstanden und immer wieder den markt- und konjunkturellen Rahmenbedingungen angepasst worden. Auch wenn diese Einheiten bereits international anspruchsvolle Energie- und Umweltbenchmarks erfüllen, können hier doch oft noch zusätzliche KWK-Potenziale erschlossen werden. Allerdings sind KWK-Anlagen bekanntermaßen sehr teuer und dienstleistungsintensiv. Deshalb gibt es ja nicht genug KWK!!

Eine gesetzliche Förderung, die hier Veränderungen bewirken will, muss hier ansetzen.

In den beschriebenen Industriebereichen kann eine verbesserte KWK dadurch erreicht werden, indem regelmäßig zusätzliche Kraftwerkskomponenten installiert werden, wie z.B.

- neue bzw. verbesserte Turbinen und Kessel,
- neue bzw. vergrößerte Transportsysteme,
- neue bzw. zusätzliche Energieabnehmer adressiert werden.

Regelmäßig aber werden diese technischen Veränderungen nicht dem 50 %-Kriterium des § 5 gerecht. Denn regelmäßig werden ja nur einzelne, aber wichtige Komponenten verändert oder hinzu gebaut.

Da Messlatte für die gesetzliche Förderung jedoch der Vergleich mit einer Neuerrichtung der gesamten Anlage ist und der Anlagenbegriff in Deutschland bekanntermaßen weit gefasst ist, werden die 50 % sehr selten erreicht. Viele leider kostenintensive aber gleichwohl klimapolitisch wichtige KWK-Modernisierungsmaßnahmen fallen damit durch das gesetzliche KWK-Förderaster. Der Staat will sie, aber er unterlässt eine präzise Förderung.

VIK schlägt daher vor, dass jeglicher Zubau an elektrischer Leistung im KWK-Prozess gefördert wird, sofern hierdurch den Effizienzanforderungen der EU-KWK-Richtlinie entsprochen wird.

Hilfsweise sollte die Kostenschwelle in § 5 zumindest auf 25 % abgesenkt werden, um wenigstens einen Teil der Modernisierungen zu erreichen. Zudem sollten sich 25 %- bzw. 50 %-Kosten auf die Hauptkomponenten der KWK-Anlagen beziehen und keine weiteren Neben-einrichtungen beinhalten. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, zu verstehen, dass die sog. 50 %-Klausel ja aus dem alten KWK-Gesetz stammt. Bekanntermaßen war aber gerade das bisherige KWK-Gesetz bewusst gerade nicht als Fördergesetz für Modernisierung und Zubau, sondern als Bestandserhalt ausgelegt. Aufgrund der politischen Rahmenbedingungen um die Jahrtausendwende wollte man zu dieser Zeit grundsätzlich nur die sog. Alt- bzw. Bestandsanlagen fördern. Erfreulicherweise hat sich das nun geändert.

3. Ebenfalls ist es für Investitionsentscheidungen unabdingbar, dass vom Gesetz verlässliche Rahmenbedingungen vermittelt werden. Hierzu zählen zuverlässige Fördertarife, die durch nachträgliche Entscheidungsprozesse nicht wieder in Frage gestellt werden können. Die in der Novelle aktuell enthaltene Ermächtigung zur nachträglichen Reduzierung der Zuschlagszahlungen in § 7 Abs. 10 wirkt daher kostenintensiven KWK-Modernisierungsmaßnahmen entgegen. In betriebsinternem Controlling werden derartige Förderstrukturen als Investitionshemmnis wahrgenommen.

Ohne garantierte und kalkulationsfeste Fördertarife können in den jeweiligen Entscheidungsvorlagen die gesetzlichen Förderimpulse daher keine Wirkung entfalten. Unzuverlässige Zuschlagszahlungen können damit höchstens als zusätzliche Mitnahmeeffekte wirken. Sie sind jedoch nicht in der Lage, strategisch bedeutsame KWK-Entscheidungen zu unterstützen.

4. Aus klimapolitischer Sicht ist es zudem höchst fraglich, weshalb die Fördersätze für öffentliche KWK-Anlagen höher ausfallen als bei Industriestrom – wenn doch der Klimanutzen der gleiche ist. Darin muss eine Diskriminierung gesehen werden. Grundsätzlich sollte das CO₂-Ziel und

damit die Effizienz maßgebend sein, nicht aber der Eigentümer der Anlage (Adressatenneutralität).

5. In der Regel vergeht einige Zeit zwischen der Planung und der förderrechtlichen Inbetriebnahme einer KWK-Anlage. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der Förderzeitraum (gegenüber dem ersten Entwurf) um ein Jahr auf 2014 verlängert wurde. Derzeit ist der Markt für Anlagenteile und Komponenten nämlich angespannt. Die Modernisierung von Anlagen kann deshalb mehr als 2 Jahre erfordern. Deshalb wäre es günstig, wenn der Förderzeitraum noch weiter nach hinten ausgeweitet werden würde.

Stellungnahme

des VIK

Öffentliche Anhörung

des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung“

- Drucksache 16/8305 –

am 07. April 2008 in Berlin

Essen, 31. März 2008

Damit die aktuelle KWK-Gesetzesnovelle das politische Ziel der KWK-Verdopplung bis 2020 unterstützen kann, sind tatbestandliche Veränderungen am bestehenden Novellierungstext erforderlich, die wie folgt lauten:

1. Keine erneute Diskriminierung der Industrie

Richtigerweise erkennt der Gesetzgeber die hohe Bedeutung der industriellen KWK-Potenziale, die es zu aktivieren gilt. Hierfür bedarf es eines Förderregimes, das nicht wie bisher eine Diskriminierung der industriellen gegenüber der öffentlichen KWK-Wirtschaft zum Gegenstand hat. In § 7 Abs. 4 und 5 des Gesetzentwurfs sollten daher jeweils die Sätze 3 gestrichen werden.

„(4) Betreiber von KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für das Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen wurde, und für die fünf folgenden Kalenderjahre, insgesamt für höchstens 30.000 Vollbenutzungsstunden. Der Zuschlag beträgt 1,5 Cent pro Kilowattstunde. ~~Er vermindert sich für KWK-Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 3a zu Beginn jedes auf das Jahr der Aufnahme des Dauerbetriebs folgenden Kalenderjahres um 0,2 Cent pro Kilowattstunde.~~“

„(8) Betreiber von KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 3 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages für KWK-Strom in dem Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen wurde, und für die fünf folgenden Kalenderjahre, insgesamt höchstens aber für 30.000 Vollbenutzungsstunden. Der Zuschlag beträgt 1,5 Cent pro Kilowattstunde. ~~Er vermindert sich für KWK-Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 3a zu Beginn jedes auf das Jahr der Aufnahme des Dauerbetriebs folgenden Kalenderjahres um 0,2 Cent pro Kilowattstunde.~~“

Die oft zitierte Feststellung, nach der industrielle KWK-Anlagen im Vergleich zur kommunalen KWK wirtschaftlicher betrieben werden können und daher nicht die gleichen Fördersätze wie die kommunalen Einheiten erfordern, ist falsch.

Denn nach wie vor gilt der Grundsatz, dass industrielle KWK-Anlagen für die gleiche Strommenge höhere Investitionen erfordern als öffentliche KWK-Anlagen. Dies liegt an verschiedenen Parametern, denen Industrie-KWK-Anlagen gehorchen müssen, wie z. B. höhere Versorgungssicherheit für industrielle Prozesse, höhere Kosten für Werkstoffe. Schließlich müssen industrielle KWK-Anlagen im Vergleich zur kommunalen Fernwärmeversorgung (die lediglich Heiz-Wasser bereitstellen) regelmäßig mit höheren Dampfparametern gefahren werden. Auch sind industrielle KWK-Anlagen regelmäßig in unterschiedlichste Versorgungseinheiten u. -ringleitungen eingebunden, die in den Industrieparks bei den zahlreichen unterschiedlichen Industrieprozessen zu völlig voneinander abweichenden Energieströmen führen, wodurch ebenfalls erhöhte Kosten entstehen.

2. KWK-Förderung für effizienzerhöhende Maßnahmen

In den meisten Fällen würde eine Zunahme an KWK-Kapazität durch Erneuerung von Anlagenteilen geschehen. Hierzu ist es aber nötig, die Fördervoraussetzungen praxisnah auszugestalten. § 5 Abs. 1 sollte daher in den jeweiligen Sätzen 2 wie folgt gefasst und textlich werden.

2. Anlagen nach Nummer 1 gelten als neue Bestandsanlagen, wenn in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 1. April 2002 wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind, die Kosten der Erneuerung mindestens 25 (anstelle 50) vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage bzw. der die effizienzbestimmenden Anlagenteile betragen und die Anlage wieder in Dauerbetrieb genommen worden ist;

3. Eine Modernisierung liegt vor, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 25 (anstelle 50) vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage bzw. der die effizienzbestimmenden Anlagenteile betragen.

Gem. bisherigem Gesetzestext zu § 5 Abs. 1 liegt nur dann eine förderfähige KWK-Modernisierungsmaßnahme vor, wenn wesentliche, die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 50% der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen. Diese Fördereinschränkung wirkt aber dem politischen KWK-Ziel entgegen. Schließlich ist bei bestehenden und oft auch industriestandortgerecht gewachsenen KWK-Anlagen das Investitionsvolumen für Anlagenverbesserungen deutlich niedriger als die Investitionssumme für Neuanlagen. Die 50 %-Hürde wirkt für die Industrie-KWK kontraproduktiv, da KWK-Anlagen oft aus Dampferzeugern, Gas- und Dampfturbinen unterschiedlichen Alters und Standards bestehen, aber als eine KWK-Anlage gelten. In derartigen Anlagen sind zwar Verbesserungen möglich, realistisch aber nur bei sukzessiven Modernisierungen, die jedoch jeweils an der 50 %-Hürde scheitern würden. Gestufte, aber sinnvolle Verbesserungen würden daher nicht gefördert. VIK schlägt daher vor, dass jeglicher Zubau an elektrischer Leistung im KWK-Prozess gefördert wird, sofern hierdurch den Effizienzanforderungen der EU-KWK-Richtlinie entsprochen wird.

Hilfsweise sollte die Kostenschwelle in §5 zumindest auf 25 % abgesenkt werden, um wenigstens einen Teil der Modernisierungen zu erreichen.

VIK plädiert deshalb für eine gesetzliche Regelung, die eine Förderung auch für solche Unternehmen ermöglicht, die aufgrund ihrer Anlagenbeschaffenheit das 50 %-Kriterium nicht erreichen. Diese Unternehmen sollten zumindest eine Förderung für den KWK-Anteilswachstum bekommen, der im Wege der Modernisierung erreicht wird. Ebenfalls erscheint es nicht vertretbar, wenn aktuell modernisierte KWK-Anlagen keine Förderung erhalten, obwohl sie optimiert gefahren werden, sie quasi den höchsten Stand der Technik repräsentieren.

Derartige Anlagen würden bestraft dafür, dass sie bereits ihre klimapolitischen Beiträge im Vorhinein geleistet haben.

3. Höhere Zahl der Vollbenutzungsstunden notwendig

In § 7 sollten innerhalb der Absätze 4 und 8 folgende Änderungen stattfinden.

„(4) Betreiber von KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für das Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen wurde, und für die fünf folgenden Kalenderjahre, insgesamt für höchstens ~~30.000~~ 40.000 Vollbenutzungsstunden. Der Zuschlag beträgt 1,5 Cent pro Kilowattstunde. ~~Er vermindert sich für KWK-Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 3a zu Beginn jedes auf das Jahr der Aufnahme des Dauerbetriebs folgenden Kalenderjahres um 0,2 Cent pro Kilowattstunde.~~“

„(8) Betreiber von KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 3 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages für KWK-Strom in dem Kalenderjahr, in dem der Dauerbetrieb aufgenommen wurde, und für die fünf folgenden Kalenderjahre, insgesamt höchstens aber für ~~30.000~~ 40.000 Vollbenutzungsstunden. Der Zuschlag beträgt 1,5 Cent pro Kilowattstunde. ~~Er vermindert sich für KWK-Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 3a zu Beginn jedes auf das Jahr der Aufnahme des Dauerbetriebs folgenden Kalenderjahres um 0,2 Cent pro Kilowattstunde.~~“

Begründung: Nach dem Gesetzentwurf soll die Förderung gem. § 7 ab Inbetriebnahme und während der folgenden 5 Jahre, maximal aber nur für 30.000 Vollbenutzungsstunden erfolgen.

Effiziente KWK-Anlagen werden in der Regel gerade für mehr als 6.000 Vollbenutzungsstunden technisch ausgelegt. Die in der KWK-Novelle vorgesehene Grenze auf 30.000 Vollbenutzungsstunden bedeutet, dass die KWK-Erzeugung künftig neu errichteter oder modernisierter KWK-Anlagen in der Regel nur unter 5 Jahre (anstatt 7) gefördert würde. Dies erschwert bzw. verhindert industrielle KWK-Investitionen. Nicht umsonst haben bisherige politische Vorschläge eine längere Förderung vorgesehen. Nach Ansicht von potenziellen industriellen KWK-Investoren ist das politisch gesetzte KWK-Ziel in der Industrie nur mit einer Förderung der Investitionen über ca. 40.000 Benutzungsstunden erreichbar (Zugrundelegung der Standardauslastungsfaktoren gem. Anhang 4 zu den §§ 3 und 8 des Zuteilungsgesetzes 2012 - ZuG).

4. Deckelung der KWK-Umlage führt zu Investitionshemmnissen

In § 7 Abs. 10 sollte Satz 1 gestrichen werden.

~~„(10) Die Zuschlagszahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen dürfen insgesamt 600 Millionen Euro pro Kalenderjahr nicht überschreiten.“~~

Ein weiteres Hindernis für das Erreichen der KWK-Zielsetzung im Jahr 2020 ist die Deckelung der KWK-Umlage im BMWi-Entwurf auf 600 bzw. 750 Mio € pro Kalenderjahr mit der Maßgabe, bei Überschreitung in einem Kalenderjahr die im Gesetz festgelegten Zuschlagszahlungen nachträglich zu kürzen. Eine nachträgliche Kürzung bedeutete eine weitere Verunsicherung potenzieller Investoren. Das gesetzte Ziel einer KWK-Ausweitung ist daher nur erreichbar mit einer bestandssicheren KWK-Förderung von ca. 1,5 ct/kWh.

Hilfsweise sollte Abs. 10 zumindest wie folgt gefasst werden:

(9) Die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen dürfen insgesamt 750 Millionen Euro pro Kalenderjahr abzüglich des Jahresbetrags der Zuschlagzahlungen für Wärmenetze nach § 7a nicht überschreiten. Überschreiten die Zuschlagzahlungen die Obergrenze nach Satz 1, werden die Zuschlagzahlungen für KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 mit einer elektrischen Leistung von mehr als zehn Megawatt entsprechend gekürzt. Die Übertragungsnetzbetreiber melden der zuständigen Stelle die zur Ermittlung der Kürzung notwendigen Daten bis zum 30. April des Folgejahres. Die zuständige Stelle veröffentlicht den entsprechenden Kürzungssatz im Bundesanzeiger. Anspruch auf Nachzahlung in den Folgejahren besteht nur für KWK-Anlagen, wenn in den Folgejahren die o.a. 750 Mio. Euro nicht ausgeschöpft werden. ~~die von der zuständigen Stelle in einem besonderen Verfahren notifiziert worden sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, das Notifizierungsverfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der Daten von Antragstellung und geplanter Inbetriebnahme der KWK-Anlage, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln.~~

Begründung: VIK plädiert dafür, das Fördervolumen von 600 Mio € zumindest hilfsweise um den Betrag zu erhöhen, der für die Förderung der Wärmenetze (150 Mio €) ggf. nicht benötigt wird. Denkbar wäre auch, nicht ausgeschöpfte Beträge auf die Folgejahre zu übertragen, da das Investitionsmaximum eher gegen Ende des Förderzeitraums (2008-2013) erwartet wird. Schließlich werden die ersten Investitionen in KWK nicht zeitgleich mit dem Beginn des Förderzeitraums getätigt.

5. Einheitlichkeit der Definitionen

Es sollte der § 3 Abs. 10 in der Weise angepasst werden, dass lediglich auf Elektrizitätsnetze – egal ob allgemein oder nicht allgemein - abgestellt wird.

Um die Erhöhung des Anteils der KWK-Stromerzeugung auf etwa 25 % bis zum Jahre 2020 zu erreichen (Verdoppelung der gegenwärtigen KWK-Stromerzeugung) soll gem. § 4 Abs. 3a der Novelle zukünftig auch der KWK-Strom gefördert werden, der nicht in das Netz der Allgemeinen Versorgung, sondern im Rahmen der im Energiewirtschaftsgesetz geregelten Eigenversorgung in ein anderes Netz eingespeist und an ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes geliefert wird.

Damit dieser gesetzgeberische Wille auch konsequent umgesetzt werden kann, ist auch ein fehlerfreier Gesetzgebungsvollzug insgesamt notwendig. Diese Fehlerfreiheit ist evtl. in Frage gestellt, wenn die übrigen Vorschriften der KWKG-Novelle nicht entsprechend der Zielsetzung des § 4 Abs. 3a angepasst werden. Damit eine finanzielle Förderung für KWK-Investoren auch störungsfrei stattfinden kann, ist z. B. eine eindeutige gesetzliche Definition für KWK-Anlagenbetreiber im Sinne des KWKG notwendig. Hieran könnte es scheitern, da in § 3 Abs. 10 der Novelle keine tatbestandliche Anpassung an die neue Förderpolitik des KWKG vorgenommen wurde. Gem. Abs. 10 sind Betreiber von KWK-Anlagen im Sinne des KWKG nur diejenigen, die Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen. KWK-Betreiber, die stattdessen in ein nicht öffentliches Netz einspeisen, würden daher im Sinne des Gesetzes bzw. im Umkehrschluss nicht als KWK-Anlagenbetreiber gelten.

6. KWK-Förderung im Sinne des geänderten § 110 Abs. 3 EnWG

Damit die Förderung auch der industriellen KWK diskriminierungsfreier erfolgen kann, ist es notwendig, die Förderung auch im Rahmen der Eigenversorgung gem. § 110 Abs. 3 EnWG zu realisieren, und zwar unter der Annahme der in Art. 2 des Änderungsgesetzes unter Nr. 17 geänderten Fassung. Danach gilt als Eigenversorgung die Versorgung nicht nur eines bestimmten Letztverbrauchers sondern einer Gruppe bestimmbarer Letztversorger. Ansonsten würde eine Verengung auf nur einen Letztverbraucher erneut zahlreiche KWK-Neuinvestitionen behindern.

7. Keine KWK-Belastung durch eine EEG-Umlage

Der von der Politik erwartete KWK-Beitrag der Industrie ist nur realisierbar, wenn die Vorteile eines verbesserten KWK-Gesetzes nicht durch eine parallele Zusatzbelastung aufgehoben werden. Es muss daher vermieden werden, dass im Rahmen der derzeitigen EEG-Novelle der in effizienter KWK-Anlagentechnik hergestellte und in Industrieparks verbrauchte KWK-Strom mit EEG-Kosten belastet wird. VIK plädiert dafür, den in Zusammenhang mit industriellen Pool-Prozessen erzeugten und verbrauchten KWK-Strom aus hocheffizienten Anlagen von der EEG-Belastung freizustellen.

8. KWK als wichtiger energiepolitischer Beitrag

In der Industrie liegt ein großes, zügig erschließbares Potenzial einer erhöhten KWK-Stromerzeugung. Mit einer entsprechenden Förderung ließe sich die KWK-Stromerzeugung verdoppeln. Es würde also verstärkt sehr brennstoffsparend und CO₂-arm Elektrizität hergestellt. Diese gekoppelte Stromzusatzproduktion könnte, sofern sie durch flankierende Förderungen in die Wirtschaftlichkeit geführt wird, den externen Strombezug aus Großkraftwerken der vier deutschen Stromoligopolisten verdrängen. Die Betreiber derartiger Großanlagen haben naturgemäß wenig Interesse an der Erhöhung des Stromoutputs aus modernisierten KWK-Anlagen. Die Politik indes könnte mit einem flächendeckenden KWK-Ausbau einen wichtigen Erfolg erzielen, und zwar nicht nur für den Klimaschutz, sondern für den Stromwettbewerb und die Netzsicherheit. Gerade KWK-Anlagen mit moderner und ausgereifter Technik entlasten die Stromnetze und können Lastschwankungen ausgleichen.

9. Formale Änderungsvorschläge im Textentwurf

Ergänzend erscheint es nötig, einige Konkretisierungen im vorliegenden Textentwurf der KWK-Novelle vorzunehmen.

In § 3 Abs. 12 sollte bei der Definition der Vollbenutzungsstunde nicht auf die maximale elektrische Leistung der KWK-Anlage, sondern auf die elektrische Netto-KWK-Leistung Bezug genommen werden. Dies ist nötig, weil bei der Definition auch auf die KWK-Stromerzeugung Bezug genommen wird und die dazugehörige zweite Größe in jedem Fall die KWK-Nettleistung sein muss.

In § 4 Abs. 3a sollte folgender Satz eingefügt werden: „Ein Zuschlag ist auch für KWK-Strom zu entrichten, der von einer KWK-Anlage erzeugt wird, die nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeist, sondern der Eigenversorgung oder der Belieferung mit Strom außerhalb der Netze der allgemeinen Versorgung dient.“ Diese Einfügung erscheint vor dem Hintergrund wichtig, dass aufgrund der augenblicklichen rechtspolitischen Situation nicht ausgeschlossen erscheint, dass § 110 EnWG eventuell in Frage gestellt wird.

In § 5 sollte im neu eingefügten Abs. 3 in der vierten Zeile das Wort „sofern“ durch das Wort „soweit“ ersetzt werden. Das Wort „sofern“ würde unnötige Einschränkungen bei Modernisierungen suggerieren können, hingegen mit dem Wort „soweit“ diese Einschränkungen nicht gegeben werden.

In § 7 ist bei den Absätzen a), c), und e) jeweils das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Betriebsjahr“ zu ersetzen. Würde man das Wort „Kalenderjahr“ belassen, wäre es zwingend nötig, die KWK-Anlage jeweils zeitnah zum 01. Januar des entsprechenden Jahres in Betrieb zu nehmen, was u. a. wegen der hohen Nachfrage nach Anlagenkomponenten ein erhebliches Hemmnis sein würde.